

V StVK 245/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

5: 21.2.17
JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin B [redacted] als Einzelrichterin

am 17.02.2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Überwachung folgender eingehender Schreiben an den Antragsteller durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist:

Schreiben des Europäischen Gerichtshofs, eingegangen am 08.10.2016; Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, eingegangen am 25.11.2016; Schreiben des Landtages NRW – Petitionsausschuss -, eingegangen am 08.12.2016; Schreiben des Bundesverfassungsgerichts, eingegangen am 08.12.2016; Schreiben des Bundesverfassungsgerichts mit der Posteingangsnummer 1091/16; Schreiben des Bundesverfassungsgerichts mit Poststempel 05.01.17.

Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes für den Fall, dass der Antragsgegner der gerichtlichen Anordnung gemäß Beschluss vom 19.07.2016 (LG Bochum, V StVK 109/16) nicht nachkommt, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsteller und dem Antragsgegner je zur Hälfte auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe mit Wirkung ab Antragstellung für den Antrag zu 1) aus der Antragsschrift vom 09.12.2016 bewilligt. Im Übrigen wird der Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen, insbesondere wird der weitergehende Antrag auf Beiordnung von Prof. Dr. Feest zurückgewiesen.
Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen des Antragsgegners.

Am 08.10.2016 wurde dem Antragsteller ein Schreiben des Europäischen Gerichtshofs geöffnet ausgehändigt.

Weitere an den Antragsteller gerichtete Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, eingegangen am 25.11.2016, des Petitionsausschusses des Landtages, eingegangen am 08.12.2016, und des Bundesverfassungsgerichts, eingegangen am 08.12.2016, wurden diesem ebenfalls geöffnet übergeben.

Danach wurden noch zwei weitere Schreiben des Bundesverfassungsgerichts, zum einen dasjenige mit der Posteingangsnummer 1091/16, zum anderen ein solches mit

Poststempel 05.01.17, vom Antragsteller erhalten am 06.01.2017, dem Antragsteller geöffnet überreicht.

Mit Beschluss vom 19.07.2016 (Az. V StVK 109/16) hat die Kammer den Antragsgegner auf Antrag des Antragstellers verpflichtet, die Überwachung des Schriftwechsels zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Antragsteller zu unterlassen.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, dass die weitere Überwachung seines Schriftwechsels mit dem Bundesverfassungsgericht und anderen Institutionen durch den Antragsgegner gegen § 26 Abs. 4 StVollzG NRW verstoßen habe. Eine konkrete Wiederholungsgefahr liege ebenfalls vor, da der Antragsgegner sich insoweit auch über eine gerichtliche Entscheidung hinweggesetzt habe. Aus diesem Grund sei auch die Androhung eines Zwangsgeldes erforderlich.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

festzustellen, dass die erneute Überwachung eingehender Schreiben, die unter die Regelungen nach § 26 Abs. 4 StVollzG NRW fallen, rechtswidrig gewesen ist;

gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO anzudrohen, für den Fall, dass der Antragsgegner der gerichtlichen Verpflichtung auch weiterhin nicht nachkommt.

Der Antragsgegner beantragt,

dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.12.2016 stattzugeben.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, es lasse sich nicht mehr eruieren, ob die von dem Antragsteller vorgebrachten Schreiben geöffnet worden seien. Dem zuständigen Abteilungsdienst seien jedoch in der Vergangenheit bereits geöffnete Schreiben, die eigentlich nicht hätten geöffnet werden dürfen, zugeleitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag zu 1) auf gerichtliche Entscheidung vom 09.12.2016 ist zulässig und begründet.

Der Antrag des Antragstellers war zunächst sachdienlich auszulegen. Der Antragsteller beantragt, ohne konkrete Rechtsverhältnisse zu benennen, die globale Feststellung der Rechtswidrigkeit der erneuten Überwachung eingehender Schreiben, die unter § 26 Abs. 4 StVollzG NRW zu subsumieren sind. Der Rechtsbehelf ist jedoch auf konkrete Rechtsverhältnisse zu beziehen. Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich, dass sein Rechtsschutzziel in der Feststellung der Rechtswidrigkeit der dort konkret benannten Maßnahmen, in deren Rahmen an ihn adressierte Schreiben bestimmter unter § 26 Abs. 4 StVollzG NRW fallender Institutionen seitens des Antragsgegners geöffnet wurden. Offensichtlich ist mit den dort konkret bezeichneten Vorkommnissen die im Antrag genannte „erneute Überwachung“ gemeint.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, insbesondere ist er als Feststellungsantrag im Sinne der §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 115 Abs. 3 StVollzG statthaft.

Der Antragsteller hat auch ein Feststellungsinteresse.

Bei dem Feststellungsinteresse handelt es sich um ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Ein solches ist immer dann gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht.

Vorliegend besteht Wiederholungsgefahr.

Die Beurteilung der Frage, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist stets unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Vorliegend hat die Kammer bereits mit Beschluss vom 19.07.2016 den Antragsgegner verpflichtet, die Überwachung des Schriftwechsels zwischen dem Antragsteller und dem

Bundesverfassungsgericht zu unterlassen. Dennoch sind dem Antragsteller unstreitig auch nach Erlass dieses Beschlusses weitere Schreiben des Bundesverfassungsgerichts und anderer unter § 26 Abs. 4 StVollzG NRW fallender Institutionen geöffnet – also überwacht – ausgehändigt worden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner auch in Zukunft Maßnahmen der hier angegriffenen Art vornehmen könnte.

Die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 22 Abs. 1 StVollzG NRW werden eingehende und ausgehende Schreiben durch Sichtprüfung auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Gemäß § 22 Abs. 2 StVollzG NRW darf der Schriftwechsel der Gefangenen inhaltlich überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist.

§ 26 Abs. 4 StVollzG NRW regelt indes die Ausnahmen von dieser Überwachungsvorgabe. Danach darf der Schriftwechsel eines Inhaftierten mit den in Abs. 4 der Vorschrift genannten Institutionen nicht überwacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht (Nr. 3), der Europäische Gerichtshof (Nr. 8), der Landesdatenschutzbeauftragte (Nr. 5) sowie der Petitionsausschuss des Landtages (Nr. 2) sind derartige Institutionen.

Unstreitig wurden dem Antragsteller die verfahrensgegenständlichen Schreiben dieser Institutionen in geöffnetem Zustand übergeben. Der Antragsgegner trägt vor, nicht mehr eruieren zu können, wer die Post ggf. unzulässigerweise geöffnet habe, ob dies überhaupt im Bereich des zuständigen Abteilungsdienstes geschehen sei oder ob die Schreiben bereits geöffnet bei diesem eingegangen seien.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortungssphäre des Antragsgegners, dafür zu sorgen, dass derartige Poststücke in seiner Anstalt von keinem – zuständigen oder auch unzuständigen – Bediensteten geöffnet werden. Dies ist, wie der Antragsgegner, der selbst beantragt, dem Antrag stattzugeben, wohl auch einräumt, in rechtswidriger Weise nicht geschehen.

Der Antrag, dem Antragsgegner ein Zwangsgeld anzudrohen für den Fall, dass dieser der Verpflichtung aus dem Beschluss der Kammer vom 19.07.2016 (V StVK 109/16) zuwiderhandelt, ist unzulässig.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Vollzugsbehörde zur Durchsetzung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist mangels einer gesetzlichen Regelung, insbesondere wegen der Nichtanwendbarkeit der §§ 167 ff. VwGO auf dem Gebiet des Strafvollzugs, unzulässig (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.10.2004, 3 Ws 928/04 (StVollz); KG Berlin, Beschl. v. 27.04.1983, 5 Ws 25/83 Vollz). Auch das Verfassungsgebot der Effektivität des Rechtsschutzes verlangt nicht, dass zur praktischen Durchsetzung jeder gerichtlichen Entscheidung, die eine Verpflichtung einer Behörde gegenüber einem Bürger zum Gegenstand hat, gesetzliche Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.03.1983, 3 Ws 117/83 (StVollz)). Auch durch den Erlass des StVollzG NRW hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert, denn auch das Landesgesetz enthält keine Regelung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StvollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Soweit die Hauptsache Erfolg hat und da die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mithin für den Antrag zu 1). Im Übrigen war der Prozesskostenhilfeantrag aus den Gründen des Beschlusses zurückzuweisen.

Dem Antragsteller war auch kein Rechtsbeistand beizuordnen.

Die Zuziehung eines Anwalts oder sonstigen Rechtsbeistands ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Hochschullehrer ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Zuziehung eines Rechtsbeistandes, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen die Entscheidung über den Antrag zu 1) ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Gegen die Entscheidung über den Antrag zu 2) (Androhung Zwangsgeld) ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ist unanfechtbar.

B

Beglaubigt

Kriegeskongress

Justizhauptsekretärin



Rechtmittelbelehrung

Zum Schreiben vom 17.02.2017, Geschäftsnummer V StVK 245/16

I

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **innen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **innen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingereicht werden.

IV

Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.